

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die auf dem Heimatprinzip beruhende gesetzliche Armenpflege stärkt das Heimatgefühl und hält die Scheu vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege aufrecht. Es mangelt ihr aber infolge ihrer Organisation ein tiefgehender Einfluß auf die entfernt wohnenden Unterstützten. Auch die wichtige Vorsorge kommt nicht zur Geltung. Die Heimatarmenpflege ist daher durch die örtliche Armenpflege zu ersetzen.

3. Die wohnörtliche Armenpflege bewirkt oft durch ihre Fürsorge Gewöhnung an Unterstützung, Schwächung des Willens zur Selbsthilfe, Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Begehrlichkeit, Verwahrlosung, Vererbung der Armut, eine immer mehr um sich greifende Vernachlässigung der Verwandtenunterstützungspflicht. Daher ist zur Verstärkung des fürsorgerischen Einflusses zu fordern: mehr Betonung des erzieherischen Momentes in der Armenfürsorge, weniger lediglich Auszahlung von Geldunterstützung, mehr persönliche Fürsorge, Wiedererweckung der Nachbarhilfe, Heranziehung der Verwandten zur Pflichtunterstützung, Einschränkung der kommunalen und staatlichen Wohltaten, Zusammenarbeit aller örtlichen wirtschaftlichen Hilfsorganisationen, Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für männliche Fürsorger.

4. Die geschlossene wirtschaftliche Fürsorge für die Jugend hat durch ihre Erziehungsarbeit und durch die Persönlichkeit der Leiter ihrer Anstalten einen bedeutenden, aber nicht meßbaren Einfluß auf die Gemeinden und weitere Volkskreise, die mit den Jugendfürsorgeanstalten in Berührung kommen. Er könnte noch vergrößert werden durch eine lebhaft propagandistische Arbeit der Anstalten in der Öffentlichkeit für ihre Zwecke.

Die Anstalten für Erwachsene werden von Familien und Behörden und dem ganzen Volke sehr geschätzt, weil sie in dringenden Versorgungsfällen an Stelle der Familie treten und ihr und der Gemeinde einen großen Dienst leisten, indem sie ihnen gewisse Kategorien von zu Unterstützten (Alten, Arbeitsunfähigen, chronisch Kranken, Gebrechlichen, Obdachlosen, Arbeitslosen, Erziehungs- und Verwahrungsbedürftigen) abnehmen und ihnen Pflege, Obdach, Arbeit und Arbeitserziehung gewähren.

5. Die Wirkung der gesamten wirtschaftlichen Fürsorge in der Schweiz macht sich namentlich geltend in der gerechteren Wertung der Fürsorgebedürftigen und der Zuwendung der Hilfe an jeden wirklich Hilfsbedürftigen ohne Ansehung der Person, der Nation, der Religion, der politischen Partei.

Nargau. Neuordnung der Armenpflege. Vor dem Großen Rat des Kantons Nargau liegt der Entwurf zu einem Gesetz über die Armenpflege. In erster Lesung ist er bereits durchberaten. Anlässlich der zweiten Lesung haben sich jedoch Schwierigkeiten gezeigt; der Regierungsrat hat über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes neue Erhebungen veranstaltet und darüber dem Großen Rat eine Botschaft unterbreitet, die wohl in absehbarer Zeit den Gegenstand neuer Verhandlungen bilden wird. Im großen und ganzen sind jedoch die Ziele der Reform heute klar zu übersehen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Nach dem geltenden Armengesetz vom 17. Mai 1804 lastet die Armenpflege auf der Ortsbürgergemeinde. Durch den Beitritt des Kantons zum Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege, vom 9. Januar 1920, ist allerdings der Grundsatz mit Bezug auf die außerhalb des Kantons wohnenden Nargauer durchbrochen worden. Gleichwohl hat das jetzt noch geltende System zu einer schweren Belastung der kleineren und ärmeren Landgemeinden geführt, die besonders viele Arme auswärts unterstützen müssen. Es gibt solche, die gezwungen sind, drei und mehr Steuereinheiten für Armenzwecke zu beziehen. Der Entwurf wird numehr den Übergang zu dem sogenannten Territorialprinzip durchführen; d. h. die Armenpflege soll inskünftig der Einwohnergemeinde obliegen. Immerhin will er die Wohngemeinde nicht schlechthin unterstützungspflichtig werden lassen; vielmehr soll die Unterstützungspflicht je nach der Dauer des Wohnsitzes zwischen der sogenannten heimatlichen Einwohnergemeinde und der Wohngemeinde geteilt werden, ähnlich wie das nach dem Konkordat im Verhältnis zwischen dem Heimatkanton und dem Wohnsitzkanton geschieht.

Die Ortsbürgergemeinde wird also von der Armenpflege entlastet, und sie hat daher auch keine Armensteuer mehr zu beziehen. Das ist vielmehr nun Sache der Einwohnergemeinde. Dafür gehen dann auch die sogenannten Armengüter, inbegriffen die Armenhäuser, und die besonderen Fonds an die Einwohnergemeinde über. Es handelt sich dabei um Vermögen im Betrag von ungefähr 16 Millionen Franken.

Biel schwieriger zu lösen ist die Frage, inwiefern die eigentlichen Ortsbürgergüter, deren Gesamtwert etwa 110 Millionen Franken ausmacht, zu vermehrten Leistungen für die Armenpflege herangezogen werden könnten. Ihre Erträgnisse werden heute größtenteils zur Ausrichtung des sogenannten Bürgernutzens verwendet, und dieser ist im Kanton Aargau eine Sache, woran man nur mit Vorsicht rühren soll. Indessen sieht der Entwurf doch vor, daß der Bürgernutzen, insofern er 6 Ster übersteigt, in bestimmtem Maße gekürzt werden soll; damit werden Mittel für die Armenpflege freigemacht.

Den dringend nötigen Ausgleich unter den Gemeinden will der Entwurf dadurch herbeiführen, daß er dem Staate vermehrte Leistungen auferlegt. Dieser soll einmal die Sorge für die außerhalb des Kantons wohnenden Aargauer Bürger übernehmen. Ferner soll er den bedürftigen Gemeinden Zuschüsse leisten, und zwar in dem Sinn, daß keine von ihnen instinkünftig mehr als eine halbe Armensteuer beziehen muß. Endlich sollen die sogenannten Gemeindefontingente für die Spitäler, die durch Gesetz vom 8. Juli 1930 eingeführt wurden, in Wegfall kommen. Man beziffert diese Mehrleistungen des Staates auf rund 1 820 000 Franken.

Wenn sie der Staat soll tragen können, so müssen für ihn neue Einnahmen bereitgestellt werden. Man erblickte sie ursprünglich in der Erhebung von Gemeindefontingenten, die jedoch höchstens bis zum Betrag von einem Drittel Gemeindesteuer hätten gehen dürfen. Das wurde aber als ungenügend erklärt, und heute schlägt der Regierungsrat dem Großen Rat die Erhebung einer staatlichen Armensteuer vor, die den Betrag einer halben Steuereinheit nicht soll überschreiten dürfen. Damit würde sich eine Neueinnahme von rund 2 Millionen Franken ergeben, und der Staat käme auf seine Mehrkosten. Gerade um diese Finanzierung dreht sich nun aber heute die Diskussion; sie wird möglicherweise für das Gesetz zur Schicksalsfrage werden. Jedermann ist sich allerdings darüber klar, daß der Staat vermehrte Mittel haben muß, wenn er die schwächeren Gemeinden wirksam entlasten soll. Allein gegen die Erhebung einer staatlichen Armensteuer bestehen in gewissen Kreisen immer noch starke Widerstände.

Dr. E. St.

Bern. Der Begriff des „Versorgten“. „Personen, die imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, dürfen, solange dies zutrifft, nicht als „Versorgte“ im Sinne des Art. 110 A. und N.G. von der Schrifteinlage befreit werden, selbst wenn sie geistig beschränkt sind.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 18. September 1935.)

Motive:

Als Versorgte befreit die Rechtsprechung gestützt auf die Bestimmungen des Art. 110 A. und N.G. über die Pflegeaufenthalte solche Personen von der Schrifteinlage, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen von den Behörden in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Die in Frage stehende Person ist laut ärztlicher Feststellung körperlich gesund. Sie leidet auch

nicht an einer Geisteskrankheit. Sie ist etwas beschränkt, darf aber nicht als schwach-sinnig bezeichnet werden. Sie war daher zur Zeit ihres Aufenthaltes in W. in keiner Weise pflegebedürftig, sondern hat sich dort in einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Dienstverhältnis ihren Lebensunterhalt verdient. Daß sie im Mai 1934 von ihrem Vormund aus der Stelle in W. in die Anstalt U. verbracht wurde, hat seinen Grund nicht in einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit, sondern in den Befürchtungen des Vormundes, sie könnte in W. sittlichen Versuchungen erliegen. Ihr Aufenthalt in W. vom 7. April 1933 bis zum 12. Mai 1934 kann daher nicht als ein von der Schrifteinlage befreiter Pflegeaufenthalt betrachtet werden. Der Wohnsitzregisterführer von U. verweist mit Recht auf die frühern Entscheide des Regierungsrates, wonach beschränkte, ja sogar schwachsinnige Personen nicht als Versorgte behandelt werden dürfen, solange sie imstande sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 1.) A.

Waadt. Das waadtländische Fürsorgegesetz, an dem mehrere Jahre gearbeitet worden war, wurde in der Volksabstimmung vom 15. März 1936 mit 25 576 Nein gegen 21 602 Ja verworfen. Es sah den Übergang von der veralteten ortsbürgerlichen zur wohnörtlichen Armenfürsorge vor und wollte mit Bezug auf die Finanzierung einen neuen Weg beschreiten durch Gründung einer kantonalen Armenunterstützungskasse. In diese sollten die Gemeinden nach der Zahl ihrer Bürger und Einwohner, dem Bestand der Armenkasse, des Vermögens der Gemeinde und der kantonalen Steuerlasten Beiträge leisten und aus ihr die Ausgaben der örtlichen Armenpflegen bestritten werden. Da dadurch die Land- und Berggemeinden begünstigt und Städte, wie Lausanne, stärker belastet worden wären und wohl auch wegen dieses zentralistischen Momentes einer kantonalen Unterstützungskasse im neuen Armengesetz erfolgte bedauerlicherweise die Ablehnung der Vorlage. Die Verbesserung der Armenfürsorge, die das Gesetz gebracht hätte, konnte dagegen nicht aufkommen (vgl. „Armenpfleger“ 1934 S. 33 ff). W.

Zürich. Eine Subvention, die in den letzten Jahren ständig angestiegen ist, stellen die Beiträge des Kantons an die Armengemeinden dar. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß das Steigen der Armenlasten wesentlich durch die Zugehörigkeit des Kantons zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung bedingt ist. Nach den Feststellungen der Gemeinden hat sich die Zugehörigkeit zum Konkordat einseitig zu ungunsten des Kantons Zürich ausgewirkt. So bezahlt der Kanton Zürich nach einer vor zwei Jahren gemachten Feststellung für Nichtzürcher rund das Zehnfache dessen, was andere Kantone für Zürcher leisten. Der Regierungsrat hat daher die Direktion des Armenwesens eingeladen, zu prüfen, ob der Kanton Zürich aus dem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung austreten soll oder ob es genügt, eine Änderung seiner Bestimmungen, insbesondere eine Verlängerung der Karenzfristen, zu verlangen. Ein entsprechender Antrag liegt beim Regierungsrat. (Aus dem Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. November 1935 zum Voranschlag 1936.)

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, No. 184. **Nationalratswahlen 1935 im Kanton Zürich.** Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich 1936, 31 Seiten. Preis: 1 Franken.